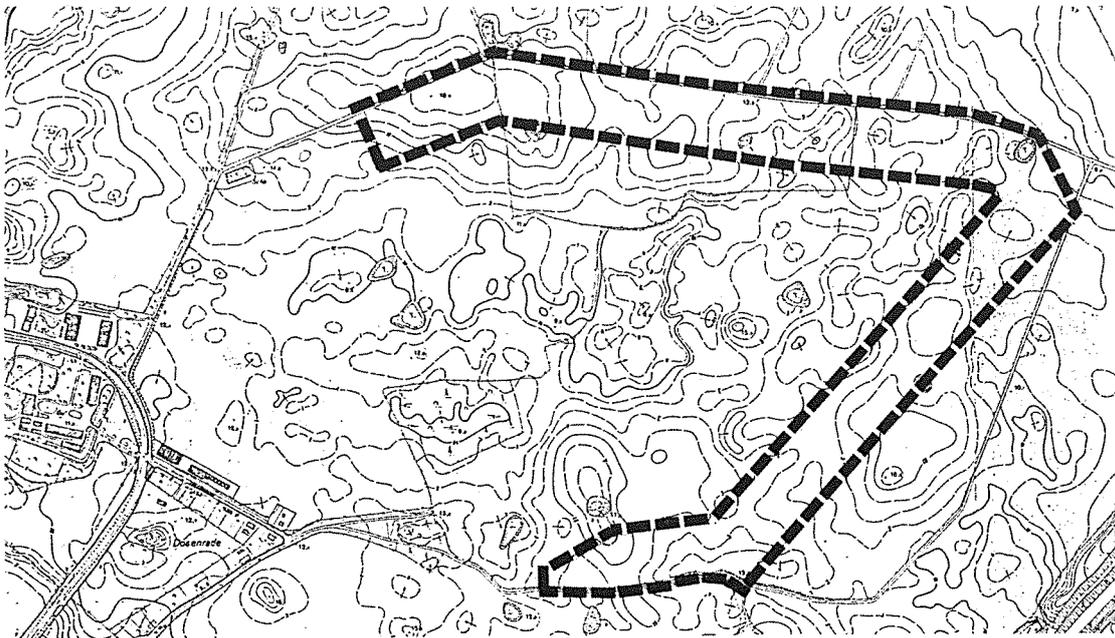


GEMEINDE BOVENAU

KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE



BEBAUUNGSPLAN NR. 3

„WINDPARK OSTERRADE“

BEGRÜNDUNG

BEGRÜNDUNG

nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141).

GEMEINDE BOVENAU Kreis Rendsburg-Eckernförde

über den

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 **„WINDPARK OSTERRADE“**

für das Gebiet zwischen der Gutsverwaltung Osterrade und dem Alten Eiderkanal, östlich der Straße „Dosenrade“ und südwestlich des Nord-Ostsee-Kanals
-Teilgebiet 1-,

das Gebiet südlich des Alten Eiderkanals und östlich der Straße „Langenrade“
-Teilgebiet 2- und

das Gebiet südöstlich der „Rendsburger Straße“, nordöstlich der Bebauung „Katarinenborn“ und nordwestlich der Bebauung „Altmüllersvieh“
-Teilgebiet 3-.

1. RECHTSGRUNDLAGE

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Osterrade“ der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-Eckernförde, wurde auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08. Juli 1998 nach den §§ 8 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) entworfen und aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten und um eine Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Bovenaus verbindlich zu regeln.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan und der sich derzeit zeitgleich im Parallelverfahren befindlichen 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Bovenau vom 08. Juli 1998 eine Satzung über eine Veränderungssperre gem. § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) erlassen.

2. LAGE, GRÖSSE UND NUTZUNG

Das Teilgebiet 1 der Bebauungsplangebiete liegt zwischen der Gutsverwaltung Osterrade und dem Alten Eiderkanal, mindestens 500 m östlich der vorhandenen Bebauung an der Straße „Dosenrade“, und südwestlich des Nord-Ostsee-Kanals (mindestens 1.000 m Abstand als Pufferzone) und umfasst eine Fläche von ca. 25,0 Hektar.

Die Fläche des Teilgebietes 1 entwickelt sich aus den in der Karte für die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum III des Landes Schleswig-Holstein -Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön- vom 02. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 648) ausgewiesenen Windenergieeignungsräumen und legt den von der Gemeinde Bovenau ausgewählten, ca. 100 m breiten Aufstellstreifen mit geringem Konfliktpotential für die geplanten Windenergieanlagen fest. Der gesamte Innenraum des in der Regionalplankarte dargestellten Windenergieeignungsraumes wurde herausgenommen.

Die angemessene, begrenzte Einschränkung des in der v.g. Karte in diesem Bereich des Gemeindegebietes ausgewiesenen Gesamt-Eignungsraumes für die Windenergienutzung von ca. 105 Hektar auf ca. 25 Hektar wurde nach umfassender Abwägung öffentlicher und privater Belange durch die Gemeinde vorgenommen, um eine übermäßige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie Kulturgütern zu vermeiden und die im Gemeinsamen Runderlass des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin -Landesplanungsbehörde- vom 04. Juli 1995 (Amtsbl. Schl.-H. S. 478) -Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen- festgelegten Regelabstände einzuhalten. Das landesplanerische Ziel der vermehrten Windenergienutzung als umwelt- und ressourcenschonende Energiegewinnungsform bleibt mit der Reduzierung des Eignungsraumes durch die Gemeinde erhalten.

Neben den o.g. Abständen des Teilgebietes 1 von min. 500 m zum westlich gelegenen Siedlungsbereich an der Straße „Dosenrade“ und min. 1.000 m zum nördlich verlaufenden „Nord-Ostsee-Kanal“ wird ein Mindestabstand von min. 500 m vom südöstlich vorhandenen Kulturdenkmal „Alter Eiderkanal“ sowie von min. 200 m zur nordöstlich gelegenen „Fläche für Wald“ eingehalten.

Die derzeitig landwirtschaftlich genutzte Fläche des Teilgebietes 1 wird als „**Fläche für die Landwirtschaft (Grundnutzung)“ in Kombination mit „Fläche für die Errichtung von Windkraftanlagen (Zusatznutzung)“** festgesetzt.

Außerhalb der festgesetzten Fläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) unzulässig. Das gilt auch für Einzelanlagen.

Zur detaillierten Regelung der gemeindlichen Planungsziele sowie im Interesse der allgemeinen Akzeptanz des Windparks durch die Einwohner der Gemeinde Bovenau wurde ein Standortkonzept mit Festsetzungen für die Einzelanlagen entwickelt.

Im Teilgebiet 1 werden innerhalb von ca. 100 m x 100 m großen Bauflächen durch Standortsymbole 7 zulässige Einzelstandorte für die Errichtung von Windenergieanlagen festgesetzt. Eine genaue Vermessung der Einzelanlagenstandorte ist von der Gemeinde nicht gewollt, um dem Windpark-Betreiber einen angemessenen Spielraum bei der Auswahl der konkreten Errichtungspunkte im Gelände zu gewährleisten. Die Windkrafteinzelanlagen müssen mit allen Bestandteilen innerhalb dieser Bauflächen liegen.

Der Bau der Anlagen soll in zwei Bauabschnitten durchgeführt werden.

Die Festsetzung der Einzelstandorte berücksichtigt eine geplante Richtfunkstrecke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den Aufbau des digitalen KOM-Netzes. Zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Richtfunkstrecke wird eine Sichtverbindung innerhalb einer ca. 50 m breiten Schneise entlang der Sichtlinie zwischen den Standorten der Antennenträger (Königsförde bzw. Eisenbahnhochbrücke Rendsburg) freigehalten.

Der zur Errichtung vorgesehene Maschinentyp hat eine Nennleistung bis max. 1.650 kW.

Zur Vermeidung einer übermäßigen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird eine Begrenzung der Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf max. 100 m Höhe über Gelände mit einer zulässigen Nabenhöhe von max. 70 m Höhe über Gelände und einem Rotordurchmesser von max. 70 m festgesetzt.

Zulässig sind ausschließlich Windenergieanlagen mit horizontaler Drehachse und drei Rotorblättern.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist mit nichtreflektierenden Materialien im Farbton hellgrau vorzunehmen, um ein möglichst unauffälliges Einfügen der Anlagen in das Landschaftsbild zu gewährleisten.

Neben den Windenergieanlagen selbst sind ausschließlich Nebenanlagen (Transformatoren-/Übergabestationen), die zur Weiterleitung des erzeugten Stroms erforderlich sind, zulässig. Auch die Lage dieser Nebenanlagen ist nur in den festgesetzten Bauflächen zulässig.

Die Überprüfung möglicher, durch die festgesetzten Standorte und den Betrieb verursachter Belastungen der umgebenden Siedlungsbereiche und der Bewohner durch Geräusche und Schattenwurf wurde durch die als Anlagen beigefügten **Schall-** bzw. **Schattenwurfanalysen** durchgeführt. Die ermittelten Werte schließen eine Beeinträchtigung der Bereiche bzw. der dort lebenden Menschen aus.

Das Teilgebiet 2 liegt südlich des Kulturdenkmals „Alter Eiderkanal“ und östlich der Straße „Langenrade“ und umfaßt eine Fläche von ca. 5,7 Hektar.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche wird aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und als „**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**“ zum anteiligen Ausgleichs-/Ersatzflächennachweis der durch die Errichtung der Windenergieanlagen verursachten, minimierten, aber unvermeidbaren und auszugleichenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgesetzt.

Gleiches gilt für das **Teilgebiet 3**. Die Fläche dieses Gebietes (sog. „Vierländer-**eck**“) liegt südöstlich der „Rendsburger Straße“, nordöstlich der Bebauung „Katharinenborn“ und nordwestlich der Bebauung „Altmüllersvieh“ um umfasst eine Fläche von ca. 3,0 Hektar.

Auch diese Fläche wird als „**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**“ aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen zum anteiligen Nachweis der erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

3. ERSCHLIESSUNG

Die Erschliessung der **Teilfläche 1** ist über den vorhandenen Wirtschaftsweg in Ringform mit einer Anbindung an die Gemeindestraße „Dosenrade“ gewährleistet. Dadurch werden weitere Eingriffe in die Natur und Landschaft vermieden. Der Wirtschaftsweg wird zur Vermeidung öffentlichen Benutzerverkehrs mit der Kennzeichnung „Privatweg“ versehen.

Zur Montage und Wartung der Windenergieanlagen müssen durch den künftigen Betreiber lediglich eine Verstärkung der bestehenden Zuwegung sowie eine Neuanlegung von Aufstellplätzen für die Schwerlastfahrzeuge hergestellt werden.

Über die notwendigen Leitungen zur Übernahme des erzeugten Stroms in das Leitungsnetz der SCHLESWAG AG wird der Betreiber unabhängig vom Verfahren der Bauleitplanung mit der Versorgungsgesellschaft verhandeln.

Die **Teilgebiete 2 und 3** sind über das vorhandene Wirtschaftswegesystem der Gemeinde Bovenau erschlossen.

4. EINGRIFFSREGELUNG

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen stellen einen **Eingriff in die Natur und Landschaft** dar.

Dieser Eingriff ist entsprechend den Vorgaben des v.g. gemeinsamen Runderlasses von 1995 über „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen“ auszugleichen.

Die Höhe des Ausgleiches ist von der Anzahl der geplanten Windenergieanlagen und ihrer Leistung abhängig. Nach dem v.g. Erlass berechnet sich der Ausgleich wie folgt:

„Als anzuhaltende Größe kann je installierter 10-kW-Leistung je Anlage bis zu einer Gesamtleistung von 300 kW von einer Fläche von 100 m² und -sofern für die Errichtung und Unterhaltung besondere Zuwegungen ausgebaut werden- für jede weitere 10-kW-Leistung von einer Fläche von 50 m² ausgegangen werden, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen wäre.“

Für jede 1.650-kW-Windenergieanlage beträgt der Ausgleichsbedarf demnach 9.750 m². Bei Errichtung der zulässigen 7 Einzelanlagen ergibt sich somit ein Gesamtausgleichsflächenbedarf von ca. 6,83 Hektar. Dieser kann in den als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzten Teilgebiete 2 und 3 mit einer Gesamtfläche von ca. 8,7 Hektar abgedeckt werden werden.

Der verbleibende Flächenüberschuss von ca. 1,87 Hektar soll in Form einer „Pool-Fläche“ bzw. als „Öko-Konto“ für Ausgleichsmaßnahmen, die durch zukünftige Eingriffe in die Natur und Landschaft erforderlich werden, zur Verfügung stehen.

Bei der Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen wurden die Festlegungen des übergeordneten Landschaftsplanes, der mit Beschluss der Gemeinde Bovenau endgültig festgestellt wurde, berücksichtigt.

Auf der Grundlage der Planungsaussagen des Landschaftsplans wurde ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 3 „Windpark Osterrade“ mit konkreten Aussagen über die Art der Ersatzmaßnahmen in den Ausgleichsflächen erstellt.

Die Gemeinde hat mit dem zukünftigen Betreiber der Windenergieanlagen die Durchführung des im v.g. Fachbeitrag erstellten Pflege- und Entwicklungskonzepts für die Ausgleichsflächen durch städtebaulichen Vertrag, der zudem ergänzende Regelungen einer aus Sicht der Gemeinde Bovenau vertretbaren Entwicklung der Windenergienutzung festlegt, geregelt.

Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.3.00
gebilligt.

D-25796 Bovenau, den 7.11.00



Der Bürgermeister